

Beitragsordnung eSports Cologne e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Halbjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Art des Mitglieds	Beitragshöhe pro Halbjahr in EUR
01	Erwachsene über 18 Jahre	35,00
02	Jugendliche bis 18 Jahre	25,00
03*	Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	25,00
04	Fördermitglied	10,00
	Aufnahmegebühr	0,00

*Diese Beitragsklasse erfordert die Beilage einer schriftlichen Bescheinigung über den jeweiligen Status

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Die Beiträge werden jeweils zum 01.04. (Halbjahr 1) und dem 01.10. (2. Halbjahr) fällig. Das Mitglied kann diesen Beitrag in bar auf offiziellen Veranstaltungen des eSports Cologne e.V. oder per Überweisung auf das Vereinskonto leisten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. (Halbjahr 1) oder 30.12. (Halbjahr 2) erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung für ein laufendes Halbjahr spätestens fällig am 01.06. (Halbjahr 1) und am 01.12. (Halbjahr 2) und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand ein Strafgeld von bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur

Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

- Die Zahlung kann auch über ein SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 4 Vereinskonto

IBAN:	DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX
BIC:	XXXXXXXX
Kreditinstitut:	TO BE DETERMINED
Verwendungszweck bei Überweisung:	"Mitgliedsbeitrag (NAME) (VORNAME)"

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.